

BETREFF: Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation
HIER: Urkunden aus Jemen und der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit gebe ich zur Kenntnis, dass das Auswärtige Amt darauf hingewiesen hat, dass die Deutsche Botschaft Sanaa Anfang März 2015 geschlossen wurde und es derzeit nicht absehbar ist, ob und wann sie wieder geöffnet werden kann. Die Legalisation jemenitischer Urkunden ist bis auf Weiteres nicht möglich. Bis zu ihrer Schließung hat die Botschaft keine grundlegenden Probleme mit der Echtheit und Verlässlichkeit jemenitischer öffentlicher Urkunden festgestellt. Sie konnte sich insbesondere davon überzeugen, dass der Beglaubigungsvermerk des jemenitischen Außenministeriums nach sorgfältiger Prüfung erteilt wurde. Es kann allerdings nicht beurteilt werden, ob und ggf. inwieweit die Zuverlässigkeit des Urkundenwesens in Zukunft durch die Lage im Land beeinflusst wird.

Die Deutsche Botschaft Kiew hat aus dem ukrainischen Justizministerium weitere Informationen zur Ausstellung ukrainischer Personenstandsurkunden erhalten:

Für Personenstandsfälle aus den Jahren 1950 bis 1995 auf dem heutigen Gebiet der Ukraine werde ein gemeinsames elektronisches Register geführt. Daher sei die Ausstellung von Auszügen aus den Registern für Personenstandsfälle in den Gebieten Donezk, Lugansk und von der Krim, die in diesen Zeitraum fallen, durch jedes ukrainische Standesamt möglich. Außerhalb dieses Zeitraums sei das gemeinsame Register nicht in allen Regionen geführt worden. Hier komme es auf den Einzelfall an.

Alternativ könne die Neuausstellung einer Personenstandsurkunde beantragt werden. Dieses Verfahren sei allerdings aufwendig und dauere etwa drei Monate.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Maspfuhl

Beglaubigt

Klein
Tarifbeschäftigte

